



HESSISCHER LANDTAG

03. 08. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 30.05.2023

Angriffe auf Einsatzkräfte der Feuerwehren

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit einem Schreiben vom 10.05.2023 hat der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. den Mitgliedern des Hessischen Landtags die auf ihrer 69. Verbandsversammlung verabschiedete „Resolution Gewalt gegen Einsatzkräfte“ übersendet. Darin wird ausgeführt, dass die im Jahr 2017 erfolgte Änderung des § 115 StGB mit der Gleichstellung von Einsatzkräften mit Polizeibeamten alleine nicht ausreichend sei, da hierbei der gegebene Strafrahmen auch voll ausgeschöpft werden müsse. Im Bereich des Landesfeuerwehrverbandes Hessen sei bereits jedes dritte Mitglied Opfer einer Gewalttat im Einsatz geworden. Daher sei es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, für grundlegende Werte zu sensibilisieren. Zudem wird eine Rechtsberatung für Betroffene gefordert sowie Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich.

Vorbemerkung Minister der Justiz:

Der Schutz von Einsatzkräften nimmt bei der Arbeit der hessischen Justiz eine herausragende Stellung ein, unabhängig davon, ob es sich um Justizvollzugsbedienstete, Polizeikräfte, Rettungskräfte oder Feuerwehrleute handelt. Es ist nicht akzeptabel, dass Menschen, die sich tagtäglich für das Wohl, die Sicherheit und die Gesundheit ihrer Mitbürgerinnen und Mitbürger einsetzen, bei ihrer Arbeit angegangen werden. Dementsprechend ist die konsequente Ahndung von Angriffen auf Einsatzkräfte im hessischen Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Fraktionen für die 20. Legislaturperiode verankert.

Bereits das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ ist auf eine hessische Initiative zurückzuführen. Im April 2015 hatte die Landesregierung einen Gesetzentwurf in den Bundesrat eingebracht, mit dem der strafrechtliche Schutz von Einsatzkräften verbessert werden sollte. Die damalige Bundesregierung hat diese Überlegungen schließlich mit dem besagten Gesetz aufgegriffen, das im Jahr 2017 in Kraft getreten ist. Hierbei wurden die meisten der hessischen Vorschläge umgesetzt.

Der Schutz von Einsatzkräften war zudem bei der diesjährigen Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizministern im Mai mit einem wichtigen Thema auf der Tagesordnung. Dort ging es unter anderem um eine Überprüfung des Strafrahmens des Landfriedensbruchs in § 125 Strafgesetzbuch, wenn Einsatzkräfte die Opfer sind und den Umgang mit unbefugten Ton- und Bildaufnahmen von Einsatzkräften. Hessen hatte sich dem durch die Länder angenommenen Beschluss als Mit Antragsteller angeschlossen.

Der rechtliche Rahmen ist jedoch nur ein Teil des hessischen Schutzkonzepts. Die hessischen Staatsanwaltschaften verfolgen Straftaten zu Lasten von Einsatzkräften selbstverständlich auch mit aller Konsequenz. In diesem Jahr wurden in Hessen flächendeckend Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Straftaten gegen Amtsträger gebildet, um eine konsequente, zügige und einheitliche Bearbeitung aller Verfahren zu gewährleisten. Zu guter Letzt ist hiermit auch ein klares Signal gegen diejenigen verbunden, die Amtsträger und unseren Staat angreifen.

Flankiert wird dies durch eine Rundverfügung, die die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt im Jahr 2021 erlassen hat und sich an alle Staatsanwaltschaften in Hessen richtet. Die Rundverfügung sieht vor, dass bei Straftaten gegen Einsatzkräfte Verfahrenseinstellungen wegen Geringfügigkeit nur nach sorgfältiger Prüfung und in besonders zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen dürfen. Dem liegt die Überzeugung zugrunde, dass Straftaten gegen diese Personen in aller Regel keine

Bagatellen sind und von den hessischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch nicht so behandelt werden. Die Rundverfügung ist ein sichtbares Zeichen dafür, dass die bestehenden strafrechtlichen Schutznormen nachdrücklich angewendet werden.

Der Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. hat im Rahmen seiner Versammlung im April dieses Jahres eine Resolution zu dem Thema der Gewalt gegen Feuerwehrräfte erlassen. Dem Verein wurden die in Hessen getroffenen Maßnahmen von dem Ministerium der Justiz vorgestellt und in einem persönlichen Gespräch zwischen den Präsidenten des Verbandes und dem Minister der Justiz im Juni dieses Jahres erörtert. Die Resolution war zudem Gegenstand der Tagung der Leitenden Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte im Juli dieses Jahres.

Zu einer effektiven und konsequenten Verfolgung von Straftaten zum Nachteil von Einsatzkräften in Hessen trägt auch eine bisher nie dagewesene personelle Stärkung der Justiz von fast 500 Stellen bei, die durch den Landtag Anfang dieses Jahres beschlossen wurde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gem. § 115 StGB wurden in Hessen in den Jahren 2018 bis 2022 geführt?
- Frage 2. Wie viele der unter 1. genannten Ermittlungsverfahren betrafen Einsatzkräfte, d. h. waren dem in § 115 StGB erweiterten Personenkreis zuzurechnen?
- Frage 3. Bei wie vielen der unter 1. genannten Ermittlungsverfahren konnten die Tatverdächtigen nicht ermittelt werden?
- Frage 4. Wie viele der unter 1. genannten Ermittlungsverfahren führten zu einer Verurteilung der Tatverdächtigen?
- Frage 5. In wie vielen der unter 4. genannten Verfahren wurde eine Haftstrafe ohne Bewährung verhängt?

Die Fragen 1 bis 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die als Anlage beigefügte Auswertung von Verfahren wegen des Verdachts des Widerstands gegen oder des tätlichen Angriffs auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 115 StGB) aus dem staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungssystem MESTA im Eingangszeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2022 zum Stichtag 5. Juni 2023 verwiesen.

Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

- Frage 6. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um die Bevölkerung – und insbesondere die Personengruppen, die als potentielle Täter gem. § 115 StGB in Betracht kommen – für die grundlegenden Werte unseres Staates zu sensibilisieren?

Es ist grundsätzlich nicht möglich, vorab einzelne Gruppen der Bevölkerung als potentielle Täter für gewalttätige Übergriffe auf Einsatzkräfte zu identifizieren. Angriffe und Beleidigungen im täglichen Einsatzgeschehen entstehen in vielfältigen Situationen und gehen quer durch alle Bevölkerungsschichten. Deshalb ist es wichtig, dass potentielle Täterinnen und Täter durch einen tatangemessenen Strafraum abgeschreckt und zugleich die gesamte Bevölkerung für das wichtige Thema sensibilisiert werden. Der Rechtsstaat muss in solchen Fällen hart durchgreifen können.

In der vergangenen Innenministerkonferenz konnte durch den gemeinsamen Vorstoß von Hessen und Rheinland-Pfalz erreicht werden, dass sich alle Länder dafür aussprechen, den Strafraum jeweils auf eine Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsentzug anzuheben. Bislang sieht § 125 StGB als Mindeststrafmaß eine Geldstrafe und § 114 StGB eine dreimonatige Freiheitsstrafe vor, die in eine Geldstrafe umgewandelt werden kann. Bei einem Mindeststrafmaß von sechs Monaten wäre eine solche Umwandlung in eine Geldstrafe grundsätzlich ausgeschlossen. Auch auf der vergangenen Justizministerkonferenz hat Hessen als Mit Antragsteller eine Initiative unterstützt, um Polizei-, Feuerwehr- und Rettungskräfte strafrechtlich besser zu schützen. Für weitere Einzelheiten wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Polizei ist zudem durch das Ministerium des Innern und für Sport angehalten, die Gewalt gegen Einsatzkräfte als Straftaten mit intensivem Engagement zu verfolgen. Seit 2021 gibt es bereits eine Rundverfügung der Generalstaatsanwaltschaft zur Bearbeitung dieser Verfahren, die ein konsequentes Vorgehen vorschreibt. Für Fälle von Gewalt gegen Einsatzkräfte bestehen zudem bei allen hessischen Staatsanwaltschaften eigens eingerichtete Sonderdezernate. Für weitere Einzelheiten diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Damit auch die Bevölkerung in diesem wichtigen Thema sensibilisiert und der zum größten Teil ehrenamtliche Einsatz der Einsatzkräfte entsprechend gewürdigt wird, wurde bereits im Jahr 2015 durch das Ministerium des Innern und für Sport die Aktion „Schutzschleife“ ins Leben gerufen, die seitdem um mehr Wertschätzung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte wirbt. Trägerinnen und Träger der Schutzschleife solidarisieren sich öffentlich mit den Einsatzkräften, demonstrieren symbolisch ihre Verbundenheit, ihren Dank und ihre Wertschätzung. Um dies weiterhin zu verdeutlichen, wurde die Kampagne im vergangenen Jahr erneuert und durch eine Veranstaltung im Oktober 2022 in Wiesbaden untermauert. Bisher wurden mehr als 250.000 Schutzschleifen verteilt.

Die beste Vorbereitung der Einsatzkräfte auf Konfliktsituationen im Einsatz besteht in der Aus- und Fortbildung. Das Verhindern von Konflikten und der professionelle Umgang mit emotional aufgeladenen Situationen ist eine große Herausforderung im alltäglichen Dienst. Vor diesem Hintergrund soll im Rahmen der jährlich vorgeschriebenen Rettungsdienstfortbildung eine ständige Überprüfung und Intensivierung hinsichtlich der Handlungssicherheit in komplexen Situationen erfolgen. Dies wird von den meisten Hilfsorganisationen bereits umgesetzt. Für die Feuerwehren startet in diesem Jahr ein Seminar für Konfliktprävention an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS).

Für die hessische Justiz gehört neben der Strafverfolgung seit vielen Jahren auch die Präventionsarbeit zur ihren Hauptaufgaben. Bereits seit 1992 beschäftigt sich der Landespräventionsrat (LPR) in interdisziplinären Arbeitsgruppen mit verschiedenen Kriminalitätsphänomenen. Der LPR setzt sich dafür ein, Präventionsarbeit, insbesondere auf lokaler Ebene, zu stärken und sichtbar zu machen. So lädt er die Präventionsgremien der hessischen Kommunen jährlich zu einem gemeinsamen Austausch ein. Bei dem diesjährigen Treffen tauschten sich die Teilnehmenden zur Problematik von gewalttätigen Übergriffen auf Amts- und Mandatsträger und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes aus.

Frage 7. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um betroffenen Einsatzkräften eine niedrigschwellige Rechtsberatung zu ermöglichen?

Frage 8. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um Projekte zum Täter-Opfer-Ausgleich für Einsatzkräfte zu realisieren?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen verfügt über ein flächendeckend ausgebauten Netz von acht Opferberatungsstellen, durch welche Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Straftaten, Angehörige und Vertrauenspersonen der Geschädigten kostenlos durch hierfür speziell geschulte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beraten werden. Auf Initiative des Ministeriums der Justiz wurden entsprechende Opferhilfevereine in Hanau, Kassel, Gießen, Wiesbaden, Frankfurt am Main, Fulda und Darmstadt gegründet. In Limburg-Weilburg konnte eine Zusammenarbeit mit bereits bestehenden Vereinen aufgebaut werden. Die Opferhilfen, die jährlich Fördermittel aus dem Justizhaushalt erhalten, unterstützen, begleiten und informieren Menschen und helfen bei der Bewältigung der durch eine Straftat erlittenen Folgen. Im ambulanten Bereich der Opferunterstützung kann jede Person unabhängig von ihrem Alter, Geschlecht und ihrer Nationalität das Beratungsangebot in Anspruch nehmen.

Eine Übersicht über das flächendeckend ausgebaute Netz der Hessischen Opferhilfevereine und weitere Kontaktdaten finden Betroffene und Interessierte auf der Webseite des Ministeriums der Justiz. Zudem findet sich dort eine weitere Verlinkung zu dem vom Bundesministerium der Justiz herausgegebenen Opfermerkblatt.

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist ein wichtiger Baustein der Opferhilfe und dient insofern dem Opferschutz. Entsprechende Angebote stehen selbstverständlich auch Einsatzkräften offen. Im Rahmen ihrer diesjährigen Frühjahrskonferenz haben sich die Justizministerinnen und Justizminister der Länder einstimmig für eine Stärkung des TOA ausgesprochen. Dies soll unter anderem durch einen länderübergreifenden Austausch im Sinne einer Best Practice geschehen.

Zur Umsetzung des TOA in Hessen fördert das Ministerium der Justiz TOA-Vermittlungsstellen und hat diese Förderung in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut.

Wiesbaden, 2. August 2023

Prof. Dr. Roman Poseck

Anlage zu Drs. 20/11141

Zu den Fragen 1 bis 3 (Verfahrenseingänge hessische Staatsanwaltschaften):

	2018	2019	2020	2021	2022	insg.
Js	38	80	60	52	42	272
UJs (gegen Unbekannt)	1	1	3	1	1	7 ¹
insgesamt	39	81	63	53	43	279

Zu den Fragen 4 und 5 (Verurteilungen):

	2018	2019	2020	2021	2022	insg.
Geldstrafe	12	14	5	9	5	45
Freiheitsstrafe mit Bewährung	4	3	6	1	3	17
Freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung ohne Bewährung	1	0	0	0	0	1
Zuchtmittel (Verwarnungen, Auflagen, § 13 Abs. 2 JGG)	0	4	1	1	1	7
insgesamt	17	21	12	11	9	70

¹ Im Jahr 2020 wurden zwei dieser Verfahren in Js-Verfahren überführt.